

Stadt Philippsburg

# Bebauungsplan "Industriepark Philippsburg"

– Frühzeitige Beteiligung –

Synopse



11. November 2022  
Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

## Inhaltsverzeichnis:

### Träger öffentlicher Belange:

1	Gemeinde Graben-Neudorf .....	3
2	PLEdoc GmbH .....	3
3	Große Kreisstadt Waghäusel .....	4
4	Handwerkskammer Karlsruhe .....	4
5	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen .....	4
6	Telekom Deutschland GmbH .....	5
7	Höhere Naturschutzbehörde (HNB) .....	5
8	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	6
9	Polizeipräsidium Karlsruhe .....	8
10	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH/Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) .....	8
11	Netze BW GmbH .....	8
12	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe .....	12
13	Netze BW GmbH .....	12
14	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen .....	14
15	Landratsamt Karlsruhe, Kreisbrandmeister .....	14
16	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz .....	14
17	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz .....	15
18	Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt .....	16
19	Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt .....	16
20	Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt .....	16
21	Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt .....	16
22	Landratsamt Karlsruhe, Verfahrenskoordination .....	17
23	Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt .....	17

### Öffentlichkeit:

Keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

**Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.11.2021 - 23.12.2021 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.11.2021 - 23.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan "Industriepark Philippsburg" in der Stadt Philippsburg**

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Gemeinde Graben-Neudorf Schreiben vom 15.11.2021	Wir teilen mit, dass die Planung Belange der Gemeinde Graben-Neudorf nicht berührt. Wir selbst haben keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im obigen Plangebiet von Bedeutung sein können. Wir haben keine Informationen, welche für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	PLEdoc GmbH Schreiben vom 15.11.2021	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>▸ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▸ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>▸ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▸ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▸ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▸ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▸ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. <b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b> Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungen liegen innerhalb der festgesetzten Fläche mit Pflanzgebot.</p> <p>Ein Hinweis für die Schadensvermeidung an bestehende Versorgungsleitungen ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
3	<p>Große Kreisstadt Waghäusel Schreiben vom 16.11.2021</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
4	<p>Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 17.11.2021</p>	<p>Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zur Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
5	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Schreiben vom 19.11.2021</p>	<p>Gemäß § 22 Abs. 1 StrG ist bei Landesstraßen außerhalb des Erschießungsbereichs der Ortsdurchfahrten die Errichtung von Hochbauten aller Art in einem Abstand von 20 m zum Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn nicht zulässig. Insbesondere im nördlichen Teil des Bebauungsplans wird dieser Abstand zur L 602 durch die Baugrenze teilweise unterschritten. Dies sollte korrigiert werden. Des Weiteren sollte diese Anbauverbotszone entlang der L 602 im zeichnerischen Teil dargestellt und vermaßt werden sowie ein Hinweis auf dieses Anbauverbot unter 1.4.2 "Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen" aufgenommen werden, dass in einem Abstand von 20 m zur Fahrbahn der L 602 die Errichtung von Hochbauten aller Art nicht zulässig ist.</p> <p>Die eingangs genannte Anbauverbotszone gilt auch für Werbung, was durch die Formulierung, dass Werbeanlagen nur an den Gebäuden zulässig sind, in Verbindung mit einer anzupassenden Baugrenze bereits berücksichtigt wäre. Darüber hinaus ergibt sich aus § 22 Abs. 2 StrG in einem Abstand von 40 m zur Fahrbahn der Landesstraße ein Verbot für Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht ist. Daher sollte bezüglich der Fahnenmasten darauf hingewiesen werden, dass diese einen Abstand von mindestens 40 m zur Fahrbahn der L 602 einhalten müssen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um L 555. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p> <p>Der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplans werden entsprechend der Anregung angepasst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

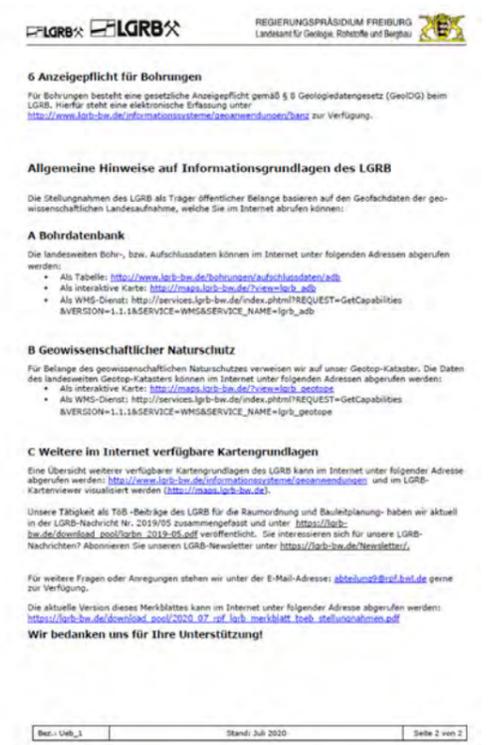
11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
6	Telekom Deutschland GmbH  Schreiben vom 30.11.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Sofern Verkehrsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu veranlassen. Wir bitten Sie Ihre Planung entsprechend anzupassen, dass Veränderungen oder Verlegungen von Telekommunikationslinien vermieden werden können. Diese Anlagen wären nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand zu verlegen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Der Ausbau durch die Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs.7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Unsere Kontaktadresse lautet:                      Deutsche Telekom Technik GmbH                      Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe                      T-NL-SW-PTI-31@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
7	Höhere Naturschutzbehörde (HNB)  Schreiben vom 01.12.2021	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde ist ebenfalls beteiligt worden.</p> <p>Beteiligt wurde nicht ausschließlich die HNB sondern die "Abteilung 5 - Umwelt" des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die unter anderem auch die Belange des Immissionschutz (Störfallbetriebe) und des Hochwasserschutzes wahrnimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss																		
		<p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung im Bauleitplanverfahren</b></p> <table border="1" data-bbox="448 468 982 1182"> <thead> <tr> <th></th> <th>Art des Verstoßes</th> <th>Was ist zu tun ?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Naturschutzgebiet (NSG)</b></td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td><b>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</b></td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td><b>Artenschutz</b></td> <td>Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelarten betroffen</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.</td> </tr> <tr> <td><b>Biotopschutz</b></td> <td>&gt;Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder &gt;Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar</td> <td>&gt;Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. &gt;Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td><b>Natura 2000</b></td> <td>Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt</td> <td>UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;"><b>Hinweise zum Verfahren</b></p> <p>Sollten Sie für die Umsetzung Ihres Bauleitplans eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung benötigen, so sollte diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen und unter Zusendung aller erforderlichen Unterlagen die Grundlage dafür schaffen, dass wir Ihnen eine Planung in die Ausnahme- oder Befreiungslage hinein bestätigen können.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn diesem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung über Ausnahme- oder Befreiungsanträge nicht vorliegen. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wird.</p> <p>Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jeden Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt.</p> <p>Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse – rechtzeitig.</p>		Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?	<b>Naturschutzgebiet (NSG)</b>	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	<b>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</b>	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	<b>Artenschutz</b>	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelarten betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.	<b>Biotopschutz</b>	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	<b>Natura 2000</b>	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?																					
<b>Naturschutzgebiet (NSG)</b>	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
<b>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</b>	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
<b>Artenschutz</b>	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelarten betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.																					
<b>Biotopschutz</b>	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
<b>Natura 2000</b>	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG																					
8	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  Schreiben vom 07.12.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine</p> <p><u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
		<p><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im Plangebiet anthropogene Ablagerungen sowie untergeordnet quartärer Lockergesteine (Hochflutsand) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.																			

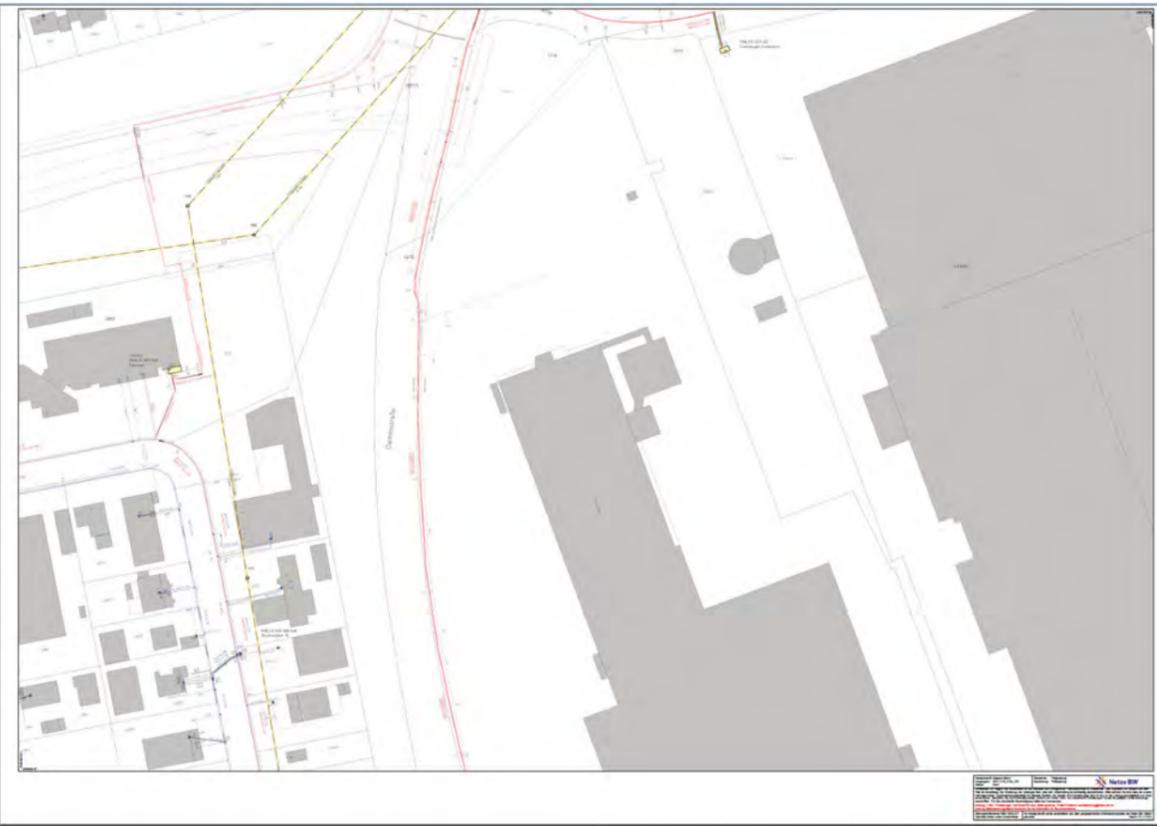
11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.			
		<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<b>Mineralische Rohstoffe</b> Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<b>Grundwasser</b> Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.  Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Planungsgebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		 <p><b>TÖB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt für Planungsträger</b></p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TÖB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p><b>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</b>  <b>Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB als digital bereitzustellen.</b></p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsfächer (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an <a href="mailto:abteilung@lgrb.bwl.de">abteilung@lgrb.bwl.de</a>. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächenmittlungsverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p><b>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</b>          Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Datenamen).</p> <p><b>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</b>          Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminverpflichtungen, Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestimmungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p><b>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</b>          Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TÖB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TÖB und danach die genaue Bezeichnung ihrer Planung.</p> <p><b>5 Hinweis zum Datenschutz</b>          Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TÖB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p>Bez.: Uwb_1      Stand: Juni 2021      Seite 1 von 2</p>	 <p><b>6 Anzeigepflicht für Bohrungen</b>          Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatenschutzgesetz (Geolog) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <a href="http://www.lgrb-bw.de/informationsysteme/boerungsmeldungen">http://www.lgrb-bw.de/informationsysteme/boerungsmeldungen</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</b>          Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p><b>A Bohrdatenbank</b>          Die Landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Tabelle: <a href="http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/ab">http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/ab</a></li> <li>Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=bo_b_ab">http://maps.lgrb-bw.de/?view=bo_b_ab</a></li> <li>Als WMS-Dienst: <a href="http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_ab">http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_ab</a></li> </ul> <p><b>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</b>          Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=ge_top">http://maps.lgrb-bw.de/?view=ge_top</a> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>).</li> <li>Als WMS-Dienst: <a href="http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope">http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope</a></li> </ul> <p><b>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</b>          Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope/bekanntmachungen">http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope/bekanntmachungen</a> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>).</p> <p>Unsere Tätigkeit als TÖB-Beräte des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung, haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter <a href="https://lgrb-bw.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/05.pdf">https://lgrb-bw.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/05.pdf</a> veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <a href="https://lgrb-bw.de/Newsletter/">https://lgrb-bw.de/Newsletter/</a>.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:abteilung@lgrb.bwl.de">abteilung@lgrb.bwl.de</a> gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://lgrb-bw.de/deenloek_p001/2020_07_of_lgrb_merkblatt_tob_stellungnahmen.pdf">https://lgrb-bw.de/deenloek_p001/2020_07_of_lgrb_merkblatt_tob_stellungnahmen.pdf</a></p> <p><b>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</b></p> <p>Bez.: Uwb_1      Stand: Juli 2020      Seite 2 von 2</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
9	Polizeipräsidium Karlsruhe Schreiben vom 08.12.2021	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan "Industriepark Philippsburg", Gemarkung Philippsburg, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
10	Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH/Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) Schreiben vom 09.12.2021	KVV hat gegen die Planung keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
11	Netze BW GmbH Schreiben vom 15.12.2021	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de 14. Februar 2022 Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Gerne stellen wir Ihnen Leitungsauskünfte für das von Ihnen angefragte Gebiet zur Verfügung. Darin enthalten sind Planunterlagen zu den Netzen der Netze BW GmbH sowie dritter Versorgungsunternehmen, die die Netze BW beauftragt haben, Auskünfte zu erteilen. Es ist jedoch möglich, dass noch andere Leitungen weiterer Netzbetreiber in diesem Gebiet liegen. Bitte erfragen Sie diese direkt beim jeweiligen Netzbetreiber oder bei der Gemeinde. Für den von Ihnen angefragten Bereich umfasst die Leitungsauskunft 20211215_0154_V01 folgende Gesellschaften und deren Sparten: Netze BW GmbH Sparten: Strom, Telekommunikation Bitte beachten Sie zusätzlich die Hinweise auf der nächsten Seite. Haben Sie Fragen oder wollen Sie die Originalunterlagen einsehen? Dann kontaktieren Sie uns – wir helfen Ihnen gerne.	Wird zur Kenntnis genommen. Andere Leitungsträger wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

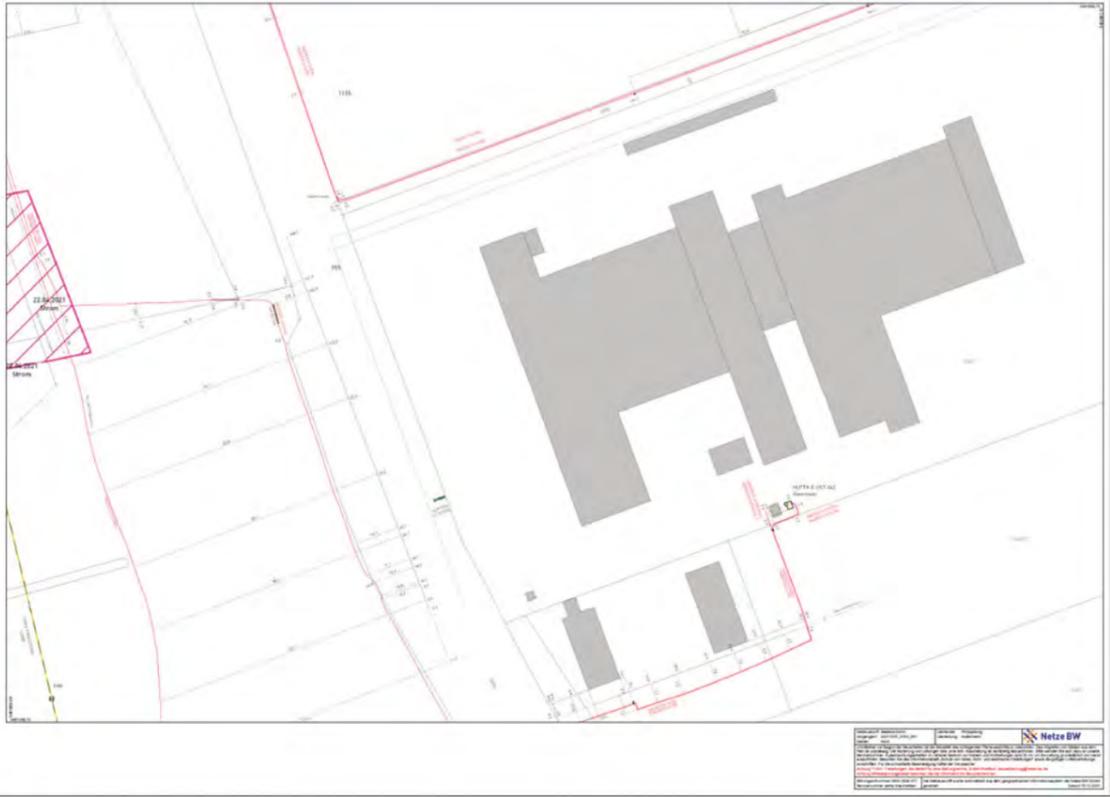
11. November 2022  
Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Hinweise, Servicenummern der Netze BW GmbH für Leitungsauskünfte,</li> <li>▸ Anleitung zur Online-Leitungsauskunft (Nutzungsbedingungen, Legende Fernwärme/Nahwärme, Legende Gas, Legende Strom, Legende Wasser, Information für Bauunternehmen, Hinweise für das Verhalten im Bereich von erdverlegten Flüssiggasleitungen, Schutzanweisungen für Gas-Hochdruckleitungen)</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe Schreiben vom 21.12.2021	Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für GE 1/2 und GI 1/2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig sein sollen. Wohnungen sind im Sinne des Immissionsschutzrechtes schützenswerte Nutzungen, für die insbesondere im Nachtzeitraum erhöhte Anforderungen für den Lärmschutz gelten. Dies kann zu Immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit den in der Umgebung vorhandenen Gewerbebetrieben führen, und bedeuten, dass bestimmte betriebliche Tätigkeiten oder Betriebsabläufe, insbesondere im Nachtzeitraum, nur noch eingeschränkt möglich sind oder gar nicht mehr durchgeführt werden können. Dies stellt eine Beeinträchtigung, beziehungsweise Entwertung der Gewerbegrundstücke dar. Sowohl zum Schutz der umliegenden Gewerbeflächen, als auch im Sinne einer optimalen Ausnutzung der geplanten Gebiete empfehlen wir, keine Wohnnutzungen im Plangebiet zuzulassen.	Um immissionsschutzrechtliche Konflikte im Gewerbe- und Industriegebiet zu vermeiden, wird die ausnahmsweise zulässige Nutzung Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen/Betriebsinhaber und Betriebsleiter entsprechend der Anregung als unzulässig festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt..	
		Im zeichnerischen Teil sind zwei Zufahrten zu dem Gelände, eine im Norden über die Goodyearstraße und eine im Süden des Plangebietes, vorgesehen. Zwei Zufahrten zu dem Gelände erscheinen aufgrund der Größe des Gebietes angebracht. Für eine endgültige Aussage ist aber der angekündigte Fachbeitrag Verkehr noch abzuwarten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Fachbeitrag Verkehr wird als nicht notwendig erachtet, da das Gebiet bereits heute bebaut und genutzt sowie über eine Zufahrt (Goodyearstraße) angefahren wird. Bauplanungsrechtlich wird die südliche Zufahrt durch den Bebauungsplan "Areal Hebel" geregelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
13	Netze BW GmbH Schreiben vom 22.12.2021	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</p> <p>Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH                  Meisterhausstr. 11                  74613 Öhringen                  Tel. (07941)932-449                  Fax. (07941)932-366                  Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	Auf vorherige Ausführungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		 <p>The image is a detailed site plan of an industrial park. It shows several large, grey-shaded industrial buildings arranged in a row. A network of red lines, likely representing roads or utility lines, runs through the site. A specific area in the lower-left quadrant is highlighted in yellow. The plan includes various technical details such as lot boundaries, building footprints, and infrastructure layouts. At the bottom of the plan, there is a small information box with text and logos.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
14	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen Schreiben vom 22.12.2021	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:  Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung bzw. Ergänzung des bestehenden Industrieareals östlich der L602 am südöstlichen Ortseingang von Philippsburg geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,1 ha. Geplant ist die Ausweisung eines Industriegebietes (GI), einer kleineren Gewerbegebietsfläche (GE) bzw. einer Fläche für Gemeinbedarf (gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude / Einrichtungen der Rettungskräfte) im nördlichen Bereich.  In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung ausgewiesen. Belange der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	Landratsamt Karlsruhe, Kreisbrandmeister Schreiben vom 03.01.2022	<u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u>  Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundsatz - Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.  <u>1.1 Art der Vorgabe</u>  Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m <sup>3</sup> / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.  Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.  Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.  Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.  Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.  Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>1.2 Rechtsgrundlage</u>  §§ 3,4,15 und 33 LBO DVGW Arbeitsblatt W 405 §2 LBOAVO  <u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</u>  Keine	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
16	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz Schreiben vom 03.01.2022	Mit Schreiben vom 15.11.2021 wurden der unteren Naturschutzbehörde Unterlagen zum BP "Industriepark Philippsburg" sowie BP "Mittlerer Weg" (Philippsburg "Goodyear") vorgelegt.  Beide Unterlagensätze umfassen eine einheitliche Fläche; diese Überlappung ist nicht nachvollziehbar. In beiden Unterlagensätzen werden lediglich allgemeine Ausführungen zum Artenschutz gemacht, die zumindest in den Unterlagen BP "Mittlerer Weg" etwas konkretisiert werden. Kartierungsempfehlungen werden hier jedoch auch eher hinweisartig gegeben.  Insgesamt fehlt es den Unterlagen an wesentlichen Inhalten und Aussagen und lassen aus diesem Grund keine Stellungnahme zu. Wir empfehlen, die Unterlagen zu überarbeiten, d. h. entsprechend zu kartieren und zu analysieren, Aussagen zum Artenschutz bei Verlust und/oder Gefährdung von Arten zu machen und schließlich Vermeidungsstrategien und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.	Der Umweltbericht "Mittlerer Weg" ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan "Industriepark Philippsburg". Der fehlerhafte Titel zum Umweltbericht wurde angepasst sowie der Umweltbericht für den weiteren Verfahrensschritt konkretisiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
17	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/ Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV Schreiben vom 03.01.2022	<u>Altlasten &amp; Bodenschutz</u> Das BPlan-Gebiet umfasst den Altstandort "AS Goodyear Philippsburg". Der Altstandort wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) als Altlast mit dem Kriterium "Gefahrenlage hinnehmbar" geführt. Damit verbunden, haben Eingriffe in den Untergrund und Entsiegelungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Karlsruhe und unter gutachterlicher Begleitung (Altlastensachverständiger) zu erfolgen. Aufgrund der Altlastensituation ist eine uneingeschränkte Grundwasserentnahme nicht möglich. Die Nutzung des Grundwassers ist grundsätzlich wasserrechtlich zu genehmigen und ist ggf. mit Auflagen/Vorbehandlung verbunden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein textlicher Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Unmittelbar östlich an das Plan-Gebiet angrenzend beginnt die Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Pfiemenfeld und Mühlfeld der Stadt Philippsburg. Wir empfehlen bei der Auswahl der Betriebe die Nähe der Trinkwasserbrunnen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein zeichnerischer und textlicher Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Abwasser</u> Im Gewerbe-/ Industriegebiet ist für die Versickerung von Niederschlagswasser vom Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen. Hinweis: Auf dem Gelände befindet sich, nach unserem Kenntnisstand bereits Versickerungsmulden. Diese sollten bei der weiteren Planung beachtet werden. Für eventuelle Änderungen ist frühzeitig ein Entwässerungskonzept zu erstellen bzw. den erforderlichen Wasserrechtsantrag zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan. Der Grundstückseigentümer kann prüfen, ob vorhandene Versickerungsmulden genutzt werden können und genutzt werden sollen oder nicht. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Immissionsschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass in den zur Einsicht bereitgestellten Unterlagen ein Gutachten der "Modus Consult" vom Oktober 2021 (Schall- sowie Verkehrsgutachten sowie Schallschutzmaßnahmen) erwähnt wird (s. S. 13 und S. 19), jedoch war den Unterlagen kein solches Gutachten beigelegt. Aus diesem Grund können wir diesbezüglich keine Aussage über den oben genannten Bebauungsplan treffen. Nach unserer Einschätzung wäre ein Lärmgutachten sinnvoll, nachdem sich in Reichweite des überplanten Gebietes z.B. Wohnhäuser (Schwarzwaldstraße, Mühlfeldsiedlungsstraße, Bruchstückerstraße) und ggf. weitere schutzbedürftige Räume (evtl. "mittlerer Weg") befinden. In diesem Lärmgutachten sollten möglichst bereits die Produktionsvorgänge, Verkehr (Anlieferungsverkehr, Hauptzufahrt u.a.) der dort geplanten Firmen mitberücksichtigt werden.	Ein Fachbeitrag Verkehr wird als nicht notwendig erachtet, da das Gebiet bereits heute bebaut und genutzt sowie über eine Zufahrt (Goodyearstraße) angefahren wird. Bauplanungsrechtlich wird die südliche Zufahrt durch den Bebauungsplan "Areal Hebel" geregelt. Der Fachbeitrag Schall wurde für den weiteren Verfahrensschritt als Anlage zum Bebauungsplan ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		<u>Industrieabwasser/AwSV</u> Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Masekabelanlagen gestellt.			
18	Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt  Schreiben vom 03.01.2022	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung "Industriepark Philippsburg" der Gemeinde Philippsburg.</p> <p>In diesem Stadium der Planung liegt noch keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vor. Somit sind auch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht definiert.</p> <p>Wir bitten aber dringend bei den Planungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und wenn möglich keine landwirtschaftlichen Flächen der Produktion zu entziehen.</p> <p>Dies wäre unter anderem mit PIK Maßnahmen möglich, die auch in anderen Gemeinden erfolgreich umgesetzt werden. Solch eine Maßnahme hätte den Vorteil, dass die landwirtschaftlichen Flächen der Produktion nicht entzogen werden, aber, je nach Planung, eine erhebliche ökologische Aufwertung erfahren, die auch von den Naturschutzbehörden anerkannt und im neuen Regionalplan explizit als Ausgleichsmöglichkeit genannt wird. Ein weiterer Vorteil bestünde darin, dass die professionelle Pflege durch einen Landwirt über die gesamte Laufzeit vertraglich gesichert ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kompensation ist auf dem Plangebiet durch Festsetzungen von Pflanzgeboten und Dachbegrünung möglich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
19	Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt  Schreiben vom 03.01.2022	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung und Sicherung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen werden. Auf dem Gelände des Industriegebietes, im Bereich des ehemaligen Goodyear-Reifenwerks, soll an der L 555 (ehemals L 602) eine planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und eine Neuordnung des Industriequartiers erfolgen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die Thematik des Lkw-Parkens im Bereich Goodyear-, Kasernenstraße und Oberfeldweg immer wieder Anlass für Verkehrsgespräche darstellt. Insofern empfehlen wir im Plangebiet ausreichende Parkflächen vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich des dargestellten Kreisverkehrsplatzes im südlichen Bereich des Plangebietes gehen wir davon aus, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe am Verfahren beteiligt ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bauplanungsrechtlich wird der dargestellte Kreis, der außerhalb des Plangebietes liegt, durch den Bebauungsplan "Areal Hebel" geregelt.</p> <p>Der Stellplatzbedarf muss auf den Privatgrundstücken nachgewiesen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
20	Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt  Schreiben vom 03.01.2022	Nach Durchsicht der derzeitigen Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Einwände oder Bedenken zur Planung. Eine abschließende Bewertung kann erst vorgelegt werden, sobald Daten zu Emissionen und der Fachbeitrag Schall und Verkehr zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
21	Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt  Schreiben vom 03.01.2022	<p>Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln.</p> <p>"Entwickeln" im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB bedeutet dabei nicht, dass der Bebauungsplan exakt mit dem FNP übereinstimmen muss. Vielmehr bedeutet "entwickeln", dass sich der Bebauungsplan innerhalb der wesentlichen Grundentscheidungen des FNP halten muss. Sofern ein Bebauungsplan also trotz Abweichung der Grundkonzeption des FNP entspricht, kann die Abweichung im Einzelfall durchaus vom Begriff des Entwickelns im Sinne § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gedeckt sein. Dies sehen wir im vorliegenden Fall als gegeben an.</p> <p>Der FNP weist für das Plangebiet ein Industriegebiet im Bestand aus. Laut Entwurf des Bebauungsplanes sollen in einem verhältnismäßig kleinen Teil eine Fläche für Gemeinbedarf sowie ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Dies entspricht nicht der Gebietsartfestsetzung des FNP, jedoch erfordert das Entwicklungsgebot keine parzellenscharfe Übereinstimmung, sondern wie bereits dargelegt vielmehr keinen Widerspruch zur Grundkonzeption des FNP.</p> <p>Der überwiegende Teil des Plangebiets soll als Industriegebiet ausgewiesen werden. Anlass der Planung ist ausdrücklich die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes auf dem Gelände des Industriegebietes sowie Neuordnung des Industriequartiers. Der Grundkonzeption des FNP wird aus unserer Sicht damit Rechnung getragen. Das Entwicklungsgebot sehen wir im vorliegenden Fall als gegeben an. Eine Änderung des FNP ist unseres Erachtens nicht notwendig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

11. November 2022  
 Philippsburg\_BPlan Industriepark Philippsburg Synopse\_Frühzeitige.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Das Satzungsblatt ist noch zu erstellen.</p> <p>Wir behalten uns eine weitere Stellungnahme vor, wenn die Planunterlagen im weiteren Planungsverlauf noch ergänzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
22	<p>Landratsamt Karlsruhe, Verfahrenskoordination</p> <p>Schreiben vom 03.01.2022</p>	<p>Das <b>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</b> und das <b>Amt für Straßen</b>, haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
23	<p>Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt</p> <p>Schreiben vom 04.01.2022</p>	<p>Ergänzende Stellungnahme:</p> <p>Das Plangebiet wird lediglich über die Goodyearstraße erschlossen; bisher war dort im Wesentlichen die Fa. Good Year angesiedelt, die den Standort jedoch bereits vor einiger Zeit aufgegeben hat.</p> <p>Durch die nunmehr geplante Entwicklung zu einem Industriepark wird das Plangebiet auch verkehrlich nochmals eine höhere Belastung erfahren. Um das Plangebiet sicher und verkehrsgerecht zu erschließen, sollte eine zweite Zufahrt für den Industriepark vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass eine Zufahrt über den "Mittleren Weg" nicht verkehrsgerecht ist.</p> <p>Der außerhalb der Grenzen der Plangebiets dargestellte Kreisverkehrsplatz würde diesen Erfordernissen jedenfalls gerecht werden.</p> <p>Die Polizei würde dies im Übrigen in Ihrer bereits abgegebenen Stellungnahme auch so ergänzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Fachbeitrag Verkehr wird derzeit als entbehrlich erachtet, da das Gebiet bereits heute bebaut und genutzt sowie über eine Zufahrt angefahren wird. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Goodyearstraße. Der Mittlere Weg liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist nicht Teil der Planung.</p> <p>Der dargestellte Kreis, der außerhalb des Plangebietes liegt, wird durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Areal Hebel" bauplanungsrechtlich gesichert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	